

# RS Vwgh 1987/10/27 87/14/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1987

## Index

L65507 Fischerei Tirol

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §17 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §21 Abs1 Z3;

FischereiG Tir 1952;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1988, 226;

## Rechtssatz

Die Frage der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem§ 17 Abs 1 EStG darf nicht mit der Frage der Eignung eines Fischereirechtes als Einkunftsquelle vermengt werden. Voraussetzung dafür, daß sich die Frage nach der Gewinnermittlungsart überhaupt erst stellen kann, ist nämlich, daß eine Einkunftsquelle vorliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140129.X01

## Im RIS seit

07.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)